

Sigrid Richter-Unger

Kinderschutz

Bestandsaufnahme

Mit der Einführung des **Kinder- und Jugendhilfegesetzes** am **01.01.1991** trat im vereinten Deutschland ein Gesetz in Kraft, das an Mitarbeiter_innen der sozialen Arbeit in beiden Teilen Deutschlands neue Anforderungen stellte, wobei es in den neuen Bundesländern bereits seit dem 03. Oktober 1990 galt. Dem Gesetz lag ein neues Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde. Es war ein Instrument zur Prävention, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es betonte die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützungsangebote für ihre Eltern.

Dem Inkrafttreten des Gesetzes in der Bundesrepublik war bereits seit den späten 1960er Jahren ein Wandel in der Wahrnehmung und Diskussionen bezüglich der Erziehung von Kindern und ihrem Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und psychischer Gewalt vorausgegangen. Das Gesetz war letztendlich Ausdruck dieser fachlichen und politischen Kritik an der Kontroll- und Eingriffsorientierung des damals geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Im Bereich des praktizierenden Kinderschutzes schlug sich der Diskussionswandel bereits 1975 in der Gründung des ersten Kinderschutz-Zentrums in Berlin nieder. Unter dem Motto: „Helfen statt Strafen“ konnten Eltern hier in Krisensituationen Beratung und Hilfe erhalten. Obwohl in den folgenden Jahren weitere Kinderschutz-Zentren in anderen Städten entstanden, rückte das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – besonders durch ihnen bekannte und vertraute Personen – erst mit der Gründung der ersten Selbsthilfegruppe von Wildwasser und deren mutigen Veröffentlichung ihrer Erfahrungen als in der Kindheit betroffene Frauen in das Blickfeld des Kinderschutzes. Gegen Ende der 1980er Jahre gründeten sich verschiedene Beratungsstellen, die ihre Unterstützung und Hilfe besonders Mädchen oder

Mädchen und Jungen sowie deren unterstützenden Angehörigen anboten. Es entstanden Projekte wie Wildwasser, Zartbitter, Kind im Zentrum u.a., die neben der akuten Betreuung von Betroffenen auch mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und das daraus resultierende Leid aufmerksam machten.

Auch weitere Kinderschutzprojekte wie Neuhland – Hilfen für suizidgefährdete Kinder und Jugendliche, Papatya – anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen von 13 -21 Jahren mit Migrationshintergrund, die Beratungsstelle des Kinderschutzbundes, Strohalm als Präventionsprojekt und verschiedene auf den Kinderschutz sowie auf einzelne Teilbereiche desselbigen spezialisierte Projekte der stationären Jugendhilfe entstanden in dieser Zeit.

In Berlin gab es also bei Eintritt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 01.01.1991 bereits eine hohe Anzahl von Kinderschutzprojekten in freier Trägerschaft, die sich selbst in unterschiedlichen Runden vernetzten – beispielsweise die Berliner Fachrunde gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Gemeinsam war allen diesen Initiativen, dass sie um die Finanzierung ihrer Angebote kämpfen mussten und so neben der fachlichen Arbeit viel Energie für die Mittelakquirierung aufbringen mussten. Zusätzlich gab es 1991 eine Initiative der Berliner Senatsverwaltung, dass alle von ihr geförderten Kinderschutzprojekte eine 2. Anlaufstelle in den Ostberliner Bezirken einrichten sollten. Diese Zweigstellen wurden in der Anfangsphase gut finanziell ausgestattet. Allerdings wurde die Förderung nach zwei Jahren erheblich reduziert, so dass diese Dependancen langfristig eher eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellten. Während in den großen Städten und Ballungszentren der Bundesrepublik bereits seit Mitte der 1970er viele Initiativen und Kinderschutzprojekte entstanden waren, sah die Situation in ländlichen Regionen und in den neuen Bundesländern schlechter aus. Kinderschutzangebote waren dort für Kinder und Familien nur schwer erreichbar.

Auch in den öffentlichen Verwaltungen kam der Paradigmenwechsel, den das neue KJHG erforderte, sehr unterschiedlich an und entwickelte sich nur langsam. Besonders die erforderliche öffentliche Aufmerksamkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch durch Weiterbildungen und Publikationen wurde und wird bis heute in vielen Fällen eher von den Beratungsstellen und Präventionsprojekten geleistet als von staatlichen Einrichtungen.

In den 90er Jahren entstanden bundesweit verschiedene Dachorganisationen, die sich auf Kinderschutz fokussierten, wie besonders die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und die Zusammenschlüsse von Frauenprojekten.

Die erhöhte Aufmerksamkeit für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche rief aber – anders als die übrigen Kinderschutzthemen – zu Beginn der 90er Jahre auch heftige Gegenreaktionen hervor, die unter dem Slogan „Missbrauch mit dem Missbrauch“ von einigen Kinderschützern verbreitet wurden. Die wenigen Untersuchungen, die dazu durchgeführt wurden, entkräfteten diese Aussagen allerdings. Besonders das Thema sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen im familialen Umfeld war selbst für die breitere Fachöffentlichkeit oft nur schwer zu erkennen bzw. zu behandeln, da hier andere Vorgehensweisen als bei den übrigen Kinderschutzfällen gefragt waren. Die Abklärung eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch erfordert sehr spezielle Kenntnisse kindlicher Verhaltensweisen und ermöglicht es in der Regel nicht, die Eltern im Vorfeld miteinzubeziehen, wenn sich die Vermutung auf einen/eine Täter_in in der Familie bezieht.

Einen weiteren Wendepunkt in der Betrachtungsweise des Kinderschutzes bildete die **Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention 1992** und die damit verbundene Diskussion um das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung. Erst mit der Änderung des § 1631 Abs. 2 wurde dies im Jahr 2000 in ein deutsches Gesetz überführt.

Anlässe sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch auseinanderzusetzen waren in der Vergangenheit jedoch leider häufig erst konkrete Fälle von Kindesmisshandlungen. Tragisch verlaufende Kinderschutzfälle und daraus resultierende Vorwürfe gegenüber den Jugendämtern bildeten dementsprechend den Hintergrund für die Veränderung des **§ 8a im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), der am **01.10.2005** in Kraft trat. In diesem Zusammenhang wurden auch weitere für den Kinderschutz relevante Paragraphen verändert.

Zentrale Punkte des § 8a SGB VIII sind:

- die Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Wohl des Kindes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbezug der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird,
- die Schließung von Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe über den Schutzauftrag und die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft – die Verpflichtung des Jugendamtes das Familiengericht anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden für erforderlich hält,
- die Verpflichtung des Jugendamt auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken.

Diese Gesetzesänderung zog viele Aktivitäten nach sich. Die geforderte Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft ließ die Frage, wer denn nun dies sei, offen. Daher entstanden viele Weiterbildungsangebote, um diese „neuen Fachkräfte“ im Kinderschutz zu qualifizieren. Erst im Laufe der Jahre kristallisierte sich ein konkreteres Anforderungsprofil an diese Aufgabe heraus. Gleichzeitig entwickelten die meisten Landesjugendämter Kinderschutzbögen, die den Fachkräften bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Orientierung bieten

sollten. Außerdem entstanden zahlreiche Handlungsempfehlungen einzelner Jugendämter sowie anderer übergeordneter Behörden, die als Unterstützung dienten. Beispielhaft seien hier nur zwei Jugendrundschreiben der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu verbindlichen Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung von 2008 und die Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen von 2009 genannt.

Aktivitäten zur Vernetzung

Ebenfalls seit Beginn der 1990er Jahre gab es Bemühungen, alle mit dem Schutz von Kindern befassten Institutionen und Organisationen zu vernetzen und gemeinsam Lösungen für die wirksame Hilfe und Unterstützung von Eltern und Kinder zu finden. Auf interdisziplinären Fachtagungen und in Vernetzungsrunden wurden Antworten auf Fragen nach dem Schutz vor Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung einerseits und dem Schutz vor Verlust der Familie bei Fremdunterbringung, der Vermeidung sekundärer Viktimisierung durch polizeiliche Befragung und Gerichtsverfahren oder medizinische Untersuchungen andererseits gesucht. Es zeigt sich aber bis heute, dass es aufgrund der verschiedenen Ausgangspunkte der mit dem Schutz von Kindern befassten Professionen nicht einfach ist, eine gemeinsame Sprache und Haltung zu finden, auch wenn es inzwischen zahlreiche Kooperationszusammenhänge und Vernetzungen gibt.

Aufdeckung zurückliegender Fälle sexuellen Missbrauchs

Zu Beginn des Jahres 2010 gab es durch die Veröffentlichung des Schulleiters des Canisius-Kollegs in Berlin von Fällen sexueller Gewalt gegen Schüler in den 1970er und 1980er Jahren, die diese ihm bekannt gemacht hatten, eine neue Aufmerksamkeit auf die Thematik der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In der Folge wurden schnell ähnliche Fälle an katholischen Internaten und auch reformpäda-

gogischen Schulen wie der Odenwaldschule öffentlich. Zum ersten Mal erhoben Betroffene von sexueller Gewalt in Institutionen deutlich ihre Stimme und schlossen sich zusammen.

Unter dem Eindruck der medialen Aufmerksamkeit beschloss das Bundeskabinett am 24.03.2010 die Einberufung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, der dann kurze Zeit später unter dem Vorsitz von drei Bundesministerinnen erstmals tagte. Zur Mitwirkung am Runden Tisch wurden Expertinnen und Experten von relevanten gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Institutionen und Organisationen eingeladen. Zur Aufarbeitung der Problematik in der Vergangenheit und zur Erarbeitung von sich daraus ergebenden Folgerungen für die Opfer wurde mit der ehemaligen Bundesministerin Dr. Christine Bergmann eine „Unabhängige Beauftragte“ bestellt.

Die verschiedenen Arbeitsgruppen haben ihre Ergebnisse in Papieren vorgelegt. Hieraus wurde ein Forderungskatalog erarbeitet, dessen Umsetzung auf den verschiedenen Ebenen bis heute in Bearbeitung ist. Einbezogen wurden auch die Ergebnisse des Runden Tisches „Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren“.

Nach dem Ausscheiden von Frau Dr. Bergmann als „Unabhängige Beauftragte“ wurde im Dezember 2011 Johannes-Wilhelm Rörig als ihr Nachfolger ins Amt berufen. Am 01.04.2014 wurde er vom Bundeskabinett für weitere fünf Jahre in diesem Amt bestätigt. Seither arbeitet er gemeinsam mit seinem Mitarbeiterstab daran, die Aufmerksamkeit für das Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verstärken. Dazu rief er unter anderem die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ ins Leben. Unterstützt wird diese Arbeit durch einen von ihm berufenen Beirat von Experten (analog zum Runden Tisch), einem Betroffenen-Beirat und seit kurzem einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen aus der Vergangenheit.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG)

Das nach mehrjährigen Debatten am 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) stärkt die Kinderrechte; hilft, verbindliche Netzwerkstrukturen zu schaffen und fördert die Zusammenarbeit im Kinderschutz. Es setzt sich als Artikelgesetz aus mehreren Teilen zusammen. Der erste Artikel umfasst das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), der zweite Artikel befasst sich mit Änderungen des SGB VIII, und der dritte Artikel 3 sieht die Änderung weiterer für den Kinderschutz relevanter Gesetze (z.B. Schwangerschaftskonfliktgesetz) vor.

Aus Sicht des aktiven Kinderschutzes ist die Verankerung der „Frühen Hilfen“, die Information der Eltern über Unterstützungsangebote, die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure und der Anspruch von Berufsheimnisträgern auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im KKG ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung.

Besonders die Befugnis von Berufsheimnisträgern zur Information des Jugendamtes in §4 KKG ermöglicht es diesem Personenkreis nach der Erörterung der gewichtigen Anhaltspunkte mit den Eltern, Kindern oder Jugendlichen, eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen und befugt diesen, wenn ein Tätigwerden dringend erforderlich erscheint, Daten an das Jugendamt unter Einhaltung des Transparenzgebotes weiterzugeben.

Hierzu wurde im SGB VIII der § 8a geändert und zusätzlich um den §8b erweitert. Im § 8a wird der Schutzauftrag des Jugendamtes deutlich vom Schutzauftrag freier Träger getrennt. Das fachliche Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft) sollte jetzt Gegenstand der Vereinbarungen mit dem freien Träger sein.

Im neuen § 8b wird der Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung als Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe benannt.

Diese Änderungen erfordern eine erneute Klärung der Aufgaben und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft und stellen auch Anforderungen an die zukünftige finanzielle Entschädigung der freien Träger für den Einsatz ihrer insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Fazit

Schon diese kurzen Ausführungen zeigen, dass es in den letzten 25 Jahren vielfältige Entwicklungen und Fortschritte im Bereich des Kinderschutzes gegeben hat. Es war in der Kürze des Aufsatzes bei weitem nicht möglich, hier die zahlreichen und allesamt wichtigen Initiativen und Entwicklungen aufzuzählen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aktuell die Frage, wie bei weiterhin nicht ausreichender Finanzierung und personellen Kapazitäten die vielschichtigen Aufgaben des Kinderschutzes in Zukunft gelöst werden und gleichzeitig weitere bisher fast unbearbeitete Themen wie z.B. der Kinderschutz für Kinder in Flüchtlingsunterkünften und unbegleitet minderjährige Flüchtlinge geleistet werden können?